

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Visolva AG, CH-9425 Thal

§ 1 Geltung

1.1

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Visolva AG („Visolva“). Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die Visolva mit Kunden über die von Visolva angebotenen Lieferungen oder Leistungen („Vertragsleistungen“) schließt.

1.2

Für alle Vertragsleistungen gelten ausschließlich diese AGB. Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Visolva ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Visolva auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen von Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbedingungen von Kunden.

1.3

Bezüglich der verschiedenen Vertragsdokumente (vgl. Ziff. 1.2) gilt folgende Geltungsreihenfolge:

1. die Auftragsbestätigung von Visolva;
2. diese AGB.

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter www.visolva.com abrufbar.

§ 2 Vertragsschluss

2.1

Angebote von Visolva sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Soweit im Angebot nicht anders bezeichnet, hält Visolva sich 30 Tage an als verbindlich bezeichnete Angebote gebunden.

2.2

Ein Vertrag über Vertragsleistungen kommt in der Regel durch eine Auftragsbestätigung oder Beginn der Leistungserbringung durch Visolva zustande. Visolva kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

2.3

Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Bei zweisprachigen Dokumenten ist der deutsche Text maßgeblich.

§ 3 Leistungen von Visolva, Mitwirkung des Kunden

3.1

Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikationen der Vertragsleistungen von Visolva seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Merkmale der Vertragsleistungen von Visolva bekannt.

3.2

Massgebend für Umfang, Art und Qualität der Vertragsleistungen ist die Auftragsbestätigung von Visolva, fehlt eine solche, die Produkt- und Leistungsbeschreibung von Visolva. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder Visolva sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch Visolva.

3.3

Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen und ausdrücklichen Erklärung durch Visolva.

3.4

Der Kunde ist verpflichtet, Visolva angemessen, fachkundig und rechtzeitig zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, insbesondere alle notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm gemachten Vorgaben und die von ihm bereitgestellten Informationen und Materialien richtig und vollständig sind und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des Wettbewerbsrechts, Urheber- und Kennzeichenrechts) entsprechen. Visolva übernimmt keine Verantwortung für Mängel an Vertragsleistungen, Leistungsstörungen und Rechtsverletzungen, die auf Vorgaben, Informationen oder Materialien des Kunden beruhen.

§ 4 Lieferfrist, Lieferverzug

4.1

Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Visolva bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, gilt eine im Einzelfall angemessene Lieferfrist. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden Visolva zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, Freigaben und sonstigen Mitwirkungsleistungen, wie sie in der Auftragsbestätigung festgelegt worden sind.

4.2

Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4.3

Sofern Visolva verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Visolva nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Visolva den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Visolva berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Visolva unverzüglich erstatten. Der Kunde ist in diesen von Visolva nicht zu vertretenden Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Verzögerung länger als drei Monate andauert. Eine Entschädigung seitens Visolva ist nicht geschuldet. Schon erfolgte Teillieferungen gelten als selbstständiges

Geschäft; wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Bezahlung der Teillieferungen nicht verweigert werden.

Im Fall von Lieferverzögerungen, die Visolva zu vertreten hat, ist der Kunde gehalten, schriftlich eine der Art und Menge der Lieferung angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von der Dauer eines Monats, anzusetzen. Unterbleibt die Lieferung innert der Nachfrist, so ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Visolva unverzüglich erstatten. Es bestehen keine weiteren Entschädigungsansprüche des Kunden.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1

Die Lieferung erfolgt ab Lager von Visolva, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen vom Kunden genannten Bestimmungs- oder Lieferort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, ist Visolva berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Für die Bestimmung des Gewichts der Lieferung ist das bei der Absendung festgestellte und dokumentierte Gewicht maßgebend.

5.2

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit ausdrücklich eine Abnahme vereinbart wird, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Im Falle einer Rücksendung trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe an Visolva.

5.3

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Visolva berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Visolva eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 50,00 pro Kalendertag, beginnend mit dem Ablauf der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Visolva überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4

Visolva ist berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

5.5

Visolva ist zu Teillieferungen oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt.

§ 6 Leihverpackungen, Paletten

6.1

Soweit eine Vereinbarung über die Warenbeförderung auf Paletten abgeschlossen wird, ist Visolva nach seiner Wahl berechtigt, Warenpartien auf Euro-Pool-Paletten der Abmessungen 800 x 1200 mm oder auf Einwegpaletten zu liefern. Anlieferung auf Euro-Pool-Paletten erfolgt nur Zug um Zug, d.h., für die mit der Ware angelieferten Paletten muss der Kunde Visolva im Austausch die gleiche Anzahl unbeschädigter Leerpaletten (nur Euro-Pool-Paletten) aushändigen. Euro-Pool-Paletten, die Visolva beschädigt, aber reparaturfähig zurückerhält, werden mit den Reparaturkosten in Rechnung gestellt, nicht reparaturfähige Paletten mit dem Wiederbeschaffungswert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Bei abhanden gekommenen Paletten ist der Kunde verpflichtet, für Ersatz zu sorgen oder einen Betrag in Höhe der Wiederbeschaffungskosten an Visolva zu zahlen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass er das Abhandenkommen nicht zu vertreten hat. Erfolgt die Anlieferung auf Einwegpaletten, obliegt dem Kunden die Umpalettierung und Entsorgung der Paletten.

6.2

Für sonstige von Visolva zur Verfügung gestellte Leihverpackungen bzw. Ladehilfsmittel gelten folgende Bedingungen: Die von Visolva zur Verfügung gestellte Leihverpackung (als solche in der Rechnung ausgewiesen) sowie eventuelle Ladehilfsmittel bleiben unverkäufliches Eigentum von Visolva. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Waren nicht verwendet werden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Kunde, soweit er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Rücksendung der Leihverpackung sowie der Ladehilfsmittel ist sofort nach Entleerung franko in mangelfreiem, gebrauchsfähigem Zustand mit Angabe der in der Rechnung angeführten Abteilung an die angegebene oder vereinbarte Leergutannahmestelle auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Für Gitterboxen, Container und Stapeltanks sowie für übrige Leihverpackungen und Ladenhilfsmittel gilt eine Rückgabefrist von spätestens acht Wochen nach Anlieferung. Werden Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht rechtzeitig zurückgegeben oder durch Nichtbeachtung der Vorgaben von Visolva unbrauchbar, behält sich Visolva vor, Mietgebühren in Höhe von 1 % der Neukosten pro Tag zu verlangen oder sie zum Tagespreis für fabrikneue Verpackung gleicher Ausführung zu berechnen. Diese Beträge sind sofort fällig. Entlastung des Leergutkontos erfolgt nach Eingang des Leergutes, soweit nicht der Kunde nachweist, dass er die verspätete Rückgabe oder die Unbrauchbarkeit der Leihverpackung und/oder Ladehilfsmittel nicht zu vertreten hat.

6.3

Die Rücknahme von Verpackungen, die nicht Leihverpackungen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften ggf. ergänzend nach getroffenen Vereinbarungen oder Regelungen und ist seitens Visolva nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

7.1

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Listenpreise von Visolva, mangels solcher die publizierten Online-Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

7.2

Ist die Versendung der Ware vereinbart, so trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

7.3

Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Visolva ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Visolva spätestens mit der Auftragsbestätigung. Visolva ist ausserdem berechtigt, vor Lieferung der Ware angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, falls nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen, vereinbarte Zahlungs- oder Lieferbedingungen in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden oder wesentliche Veränderungen in den Geschäftsverhältnissen des Kunden auftreten. Verweigert der Kunde die Sicherheitsleistung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, kann Visolva von allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Weitergehende Ansprüche von Visolva, namentlich Ersatz des positiven oder negativen Vertragsinteresses nach Wahl von Visolva bleiben vorbehalten.

7.4

Vereinbarte Skontoabzüge finden nur Anwendung, soweit nicht bereits andere Zahlungspflichten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Visolva fällig sind.

7.5

Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 7.3 kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (derzeit 5 % p.a.) zu verzinsen. Visolva behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, namentlich von Mahngebühren, ausdrücklich vor.

7.6

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gemäss Ziff. 9.6 unberührt.

7.7

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Visolva auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist Visolva in jedem Fall zur Leistungsverweigerung und zum Fordern einer angemessenen Sicherheitsleistung sowie – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.8

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch oder ausschliesslich elektronisch erstellt und übermittelt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt / Bauhandwerkerpfandrecht

8.1

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Visolva aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (= gesicherte Forderungen) behält sich Visolva das Eigentum an sämtlichen der von ihr gelieferten oder auf dem Transport befindlichen bzw. zum Versand bereit gestellten Waren ausdrück-

lich vor. Visolva ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt einem entsprechenden Register (in der Schweiz Eigentumsvorbehaltsregister) eintragen zu lassen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist Visolva zudem berechtigt, zu Lasten von Grundstücken, für die Leistungen von Visolva erbracht worden sind, ein Bauhandwerkerpfandrecht im Grundbuch eintragen zu lassen und geltend zu machen.

8.2

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Visolva unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder so weit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentum von Visolva stehenden Waren erfolgen.

8.3

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist Visolva berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Visolva ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, darf Visolva diese Rechte nur geltend machen, wenn Visolva dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristansetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 9 Gewährleistungsansprüche

9.1

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen AGB geregelt ist.

9.2

Grundlage der Mängelhaftung von Visolva ist vor allem die über die Beschaffenheit der Vertragsleistungen getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Leistungsbeschreibungen seitens Visolva, der Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

9.3

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ergibt sich diese aus den Umständen und es gelten die gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Normen. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) haftet Visolva jedoch nicht.

9.4

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass diese die Vertragsleistungen unverzüglich nach Lieferung geprüft und erkennbare Mängel unverzüglich gegenüber Visolva angezeigt hat. Der Kunde hat Muster der Beanstandungen an Visolva zu senden. Hat Visolva bei der Verladung durch neutrale Dritte Stichproben entnommen, so sind allein diese für die Frage der ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen maßgeblich.

9.5

Der Kunde hat Visolva Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Visolva für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die gelieferte Sache gilt in diesen Fällen als vom Kunden genehmigt.

9.6

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Visolva zunächst wählen, ob Visolva Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Stattdessen kann Visolva aber auch die Wandelung des Vertrages wählen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

9.7

Visolva ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, für von Visolva anerkannte Mängel einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

9.8

Der Kunde hat Visolva die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Visolva die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

9.9

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten), trägt Visolva, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, den Visolva zu vertreten und anerkannt hat. Andernfalls kann Visolva vom Kunden die aus der Geltendmachung unberechtigter Mangelansprüche entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzen lassen.

9.10

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden anzusetzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch weder ein Nachbesserungs- noch ein Rücktritts- oder ein Minderungsrecht. Bei minder erheblichen Mängeln besteht nur ein Minderungsrecht.

9.11

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen, insbesondere der Ersatz von Mangelfolgeschäden oder des weiteren Schadens, sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Schadens- und Aufwendungsersatz

10.1

Visolva leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) Bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit haftet Visolva maximal in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- b) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet Visolva in Höhe des

typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe des jeweiligen Nettoauftragsvolumens (ohne z.B. Transport- und Lagerkosten sowie MwSt. etc.).

Im Übrigen ist die Schadens- und Aufwendungsersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insofern haftet Visolva insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z. B. entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.

Soweit die Haftung von Visolva ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine persönliche Haftung der genannten Personen wird hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

§ 11 Verjährung

11.1

Die Verjährungsfrist ist begrenzt

- a)** bei Ansprüchen aus Sachmängeln an beweglichen Sachen auf ein Jahr nach Lieferung an den Kunden;
- b)** bei Ansprüchen aus Sachmängeln an beweglichen Sachen für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden (Direktkunde von Visolva) auf zwei Jahre nach Lieferung;
- c)** bei Sachen, die bestimmungsgemäß in ein unbewegliches Werk integriert worden sind und die Mangelhaftigkeit des Werks verursacht haben, auf drei Jahre nach Ablieferung;
- d)** bei Mängel eines unbeweglichen Werkes oder bei Mängel eines beweglichen Werkes, das bestimmungsgemäß in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht hat, nach drei Jahren nach Abnahme, mangels Abnahme nach Ablieferung.
- e)** für sämtliche anderen Ansprüche des Kunden (z.B. Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche) auf ein Jahr nach Lieferung (bzw. spätestens nach Fälligkeit des Anspruchs).

11.2

Vorbehalten bleibt die gesetzliche Verjährungs-Regelung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder absichtlicher Täuschung sowie bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Abtretung

Visolva ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1

Erfüllungsort (soweit nicht anders vereinbart oder in diesen AGB festgelegt) für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Visolva, (derzeit) Wiesentalstrasse 3, 9425 Thal, Schweiz. Visolva steht es jedoch auch frei den Kunden an dessen Sitz oder Wohn- bzw. Aufenthaltsort einzuklagen.

13.2

Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Visolva und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Schweiz, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 14 Erweiterte Bedingungen für Badsanierung

Erweiterte Bedingungen für Badsanierung

(Diese Bedingungen ausschließlich für Badsanierungen ergänzen und präzisieren die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gehen diesen vor.)

- a) Wird die Bestellung bzw. das Auftragsvolumen nachträglich erweitert, so gelten sämtliche Regelungen dieser Auftragsbestätigung auch dafür.
- b) Verweigert die Bestellerin oder deren Hilfsperson die Unterzeichnung der Arbeitsrapporte, so kann Visolva die Leistung jederzeit einstellen.
- c) Regierapporte von Visolva werden dem Auftraggeber für jede Arbeitswoche jeweils in der Folgewoche zugestellt. Fehlender Eingang und Mängel in der Rapportierung oder Unterzeichnung müssen vom Auftraggeber innert 10 Tagen schriftlich und detailliert gerügt werden, andernfalls der betreffende Rapport unwiderruflich als genehmigt gilt.
- d) Das Risiko unbekanntem Baugrunds, z.B. an Boden/Wand/Decke, liegt in jedem Fall beim Bauherrn.
- e) Der Bauherr verpflichtet sich, auf Wunsch von Visolva, den Aufbau inkl. Leitungsführungen im Boden, in der Decke oder der Wände nachzuweisen und/oder ausfindig zu machen.
- f) Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden aus unbekanntem Baugrund ab. Dies gilt insbesondere für Beschädigung von Rohren oder Leitungen, deren Lage Visolva nicht zum Voraus bekanntgegeben wurde.
- g) Falls sich die Montage durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, verzögern sollte, so ist dies Visolva mindestens 14 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Montagetermin bedarf einer erneuten Absprache mit Visolva; der Termin wird schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt, wenn die Montage nach Beginn unterbrochen werden muss. In diesem Fall hat Visolva gegenüber dem Kunden Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Kosten, die Visolva durch die Unterbrechung oder die Verzögerung entstehen.
- h) Die Lieferfrist beginnt erst mit der endgültigen Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Daten; dazu gehören auch die Festlegung der Ausführung und die verbindliche Baumasse.

§ 15 Sach- und Rechtsmängel

Visolva erbringt die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt.

Der Kunde hat die Lieferung/Leistungen von Visolva unverzüglich nach der Montage oder, wenn keine Montage zu erfolgen hat, nach Ablieferung zu untersuchen. Bei Bauleistungen findet eine gemeinsame Abnahme statt, bei der etwaige Mängel in einem gemeinsamen Protokoll aufzulisten sind. Ist eine Abnahme nicht erforderlich oder ist sie unterblieben, so sind Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablieferung oder, wenn ein Mangel bei

ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnis schriftlich zu rügen.

Soweit die Leistung von Visolva einen Sach- oder Rechtsmangel aufweist, der fristgemäß geprüft und gerügt wurde, so hat der Kunde nach Wahl von Visolva Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile sind Eigentum von Visolva und sind dieser zurückzugeben.

Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen von Visolva notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde, nach Absprache, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Visolva von sämtlichen Schadensfolgen und Mängelansprüchen freigestellt. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – wobei Visolva sofort schriftlich zu verständigen ist oder bei Verzug der Beseitigung des Mangels trotz Ansetzung einer angemessenen Nachfrist - hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Visolva Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung oder, wenn eine förmliche Abnahme vereinbart und auch tatsächlich durchgeführt worden ist, ab Abnahme. Unterbleibt eine Abnahme, so gilt die Ablieferung als fristauslösend. Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserung richtet sich die Verjährungsfrist nach der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Frist.